

**1. Satzung zur Änderung der  
Hauptsatzung der Ortsgemeinde Sohren**

**vom 17.09.2020**

Der Ortsgemeinderat Sohren hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. § 7 hat folgenden Wortlaut:

**§ 7 – Beigeordnete**

- (1) Die Ortsgemeinde Sohren hat bis zu drei Ortsbeigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde Sohren werden drei Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.

2. in § 11 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, die bisherigen Absätze 3 und 4 werden nun Absatz 4 und 5. § 11 hat folgenden Wortlaut:

**§ 11 - Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten**

- (1) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages nach Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, die nicht Mitglied des Ortsgemeinderates sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, seiner Ausschüsse und den Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Mitglieder des Ortsgemeinderates festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrtkostenerstattung.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 12 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschalierte Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschalierte Lohnsteuer wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(5) § 8 Abs. 4 bis 8 gelten für die Aufwandsentschädigung von Ortsbeigeordneten generell entsprechend.

### 3. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Sohren, 17.09.2020

Markus Bongard  
Ortsbürgermeister

